Mineralölsteuergesetz (MinöStG)

vom 21. Juni 1996 (Stand am 1. Januar 2025)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 86 sowie 131 Absatz 1 Buchstabe e und 2 der Bundesverfassung¹,² nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1995³, heschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Bund erhebt:

- a. eine Mineralölsteuer auf Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen;
- b. einen Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen.

Art. 2 Begriffe

¹ Erdöl, andere Mineralöle, Erdgas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (Zolltarifnummer 2707⁴);
- b. Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh (Zolltarifnummer 2709);
- c.5 Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle); anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 Prozent oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle (Tarifnummer 2710):

AS 2010 1739

- 1 CD 101
- Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2429; BBI 2015 2883).
- 3 BBI **1995** III 137
- 4 SR 632.10 Anhang
- Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Juli 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2001 2091).

641 61 Steuern

- d Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe (Zolltarifnummer 2711):
- zubereitete Schmiermittel (Zolltarifnummer 3403). e
- ² Treibstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Waren, soweit sie als Treibstoffe verwendet werden:
 - Erdöl, andere Mineralöle. Erdøas und bei ihrer Verarbeitung gewonnene Produkte nach Absatz 1:
 - h Kohlenwasserstoffe, acvclische und cyclische (Zolltarifnummern 2901 und 2902):
 - c. acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2905):
 - d.6 Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitliche) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate (Zolltarifnummer 2909):
 - Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3811, ausgenommen Antiklonfmittel und e. Additive für Schmieröle:
 - Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3814: f
 - Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solσ. che der Zolltarifnummern 2707 oder 2902 (Zolltarifnummer 3817);
 - Erzeugnisse der Zolltarifnummer 3824: h.
 - i.7 Biodiesel und Mischungen der Zolltarifnummer 3826:
 - i.8 andere Waren, die unvermischt oder vermischt zu Treibstoffen bestimmt sind oder als Treibstoffe verwendet werden.
- ³ Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:
 - «Steuer»: die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag; а
 - «Importeur»: die Person, die eine Ware über die Grenze bringt, sowie die Perh. son, auf deren Rechnung die Ware eingeführt wird;
 - c. «zugelassener Lagerinhaber»: wer eine Bewilligung der Steuerbehörde besitzt, unversteuerte Waren in einem zugelassenen Lager zu bearbeiten, zu gewinnen, zu erzeugen oder zu lagern;

⁶ Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 2 der V vom 30. Juni 2021 über die Änderung des Zollta-

Fassung gemass Annang 3 Zin. Z dei v voin 30. 3din 2021 deci die Anderung der rifs, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 445).
Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 1 der V vom 22. Juni 2011 über die Änderung des Zolltarifs, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 3331).
Eingefügt durch Anhang 3 Ziff. 1 der V vom 22. Juni 2011 über die Änderung des Zollta-

rifs, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 3331).

d.9 «erneuerbarer Treibstoff»: Treibstoff, der aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird.

Art 2a10 Bezeichnung der erneuerbaren Treibstoffe

Der Bundesrat bezeichnet die erneuerharen Treibstoffe nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

Art. 3 Steuerobiekt

- ¹ Der Steuer unterliegen:
 - die Herstellung oder die Gewinnung von Waren nach den Artikeln 1 und 2 Absätze 1 und 2 im Inland:
 - h die Einfuhr solcher Waren ins Inland.
- ² Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

Art. 4 Entstehung der Steuerforderung

- ¹ Die Steuerforderung entsteht mit der Überführung der Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr. Als solche gilt:
 - für Waren, die eingeführt werden, der Zeitpunkt der Überführung in den zolla. rechtlich freien Verkehr:
 - h. für Waren in zugelassenen Lagern (Art. 27-32) der Zeitpunkt, in dem die Waren das Lager verlassen oder im Lager verwendet werden;
 - für Waren, die dem Verkehr unter Steueraussetzung entnommen werden c. (Art. 32), der Zeitpunkt nach Buchstabe a oder b;
 - für Waren, die ausserhalb eines zugelassenen Lagers hergestellt werden, der Zeitpunkt ihrer Herstellung.
- ² Ausserdem entsteht die Steuerforderung:
 - für die Steuerdifferenz bei versteuerten Waren, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die einem höheren Steuersatz unterliegen. im Zeitpunkt der Abgabe zu dieser Verwendung oder, wenn sie nicht abgegeben werden, vor deren Verwendung;
 - bei steuerfreien Waren, die nachträglich zu Zwecken abgegeben oder verwendet werden, die der Steuer unterliegen, im Zeitpunkt der Abgabe zu dieser Verwendung oder, wenn sie nicht abgegeben werden, vor deren Verwendung.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fas-Eingefügt durch Zilf. 1 des BG vom 15. März 2007 (AS 2006 379; BBI 2006 4239). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651). Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014 (AS 2016 2661; BBI 2013 5737, 5783). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 (Example 2014 (AS 2016 2014).

²⁰²⁵ bis zum 31. Dez. 2030 (AS **2024** 376; BBI **2022** 2651).

Art. 5 Steuerbehörde

¹ Steuerbehörde ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es vollzieht alle Massnahmen, die dieses Gesetz vorsieht, und erlässt alle dafür erforderlichen Weisungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten ist.¹¹

² Auf den Einnahmen aus der Steuer auf Treibstoffen rechnet die Steuerbehörde die Erhebungskosten an.

Art 6 Kontrollen durch die Steuerbehörde

- ¹ Die Steuerbehörde kann jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, namentlich bei Steuerpflichtigen und bei Personen, die eine Warenbuchhaltung führen müssen oder die einen Rückerstattungsantrag stellen.
- ² Der Steuerbehörde sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen, welche für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Art. 7 Amtshilfe

- ¹ Die Steuerbehörde kann zur Mitarbeit heranziehen:
 - a. Kantone und Gemeinden für Aufgaben im Rahmen der Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft;
 - Organisationen, die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vollziehen.
- ² Die Polizei von Kantonen und Gemeinden zeigt alle Verletzungen des Mineralölsteuerrechts, von denen sie bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erlangt, der Steuerbehörde an und unterstützt diese bei der Feststellung des Tatbestandes und der Verfolgung der Täterschaft.
- ³ Gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, sofern die verlangten Auskünfte für den Vollzug dieses Gesetzes von Bedeutung sein können:
 - die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe;
 - b. die Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden:
 - die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2020** 2743).

Art. 8 Schweigepflicht

Personen, die zum Vollzug dieses Gesetzes beigezogen werden oder gegenüber der Steuerbehörde auskunftspflichtig sind, müssen gegenüber Dritten über die in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen bewahren und den Einblick in amtliche Akten verweigern.

2. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 9 Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind:

- a. die Importeure;
- b. die zugelassenen Lagerinhaber;
- Personen, die versteuerte Waren zu Zwecken abgeben, verwenden oder verwenden lassen, die einem h\u00f6heren Steuersatz unterliegen;
- d. Personen, die unversteuerte Waren abgeben, verwenden oder verwenden lassen.

Art. 10 Steuernachfolge

- ¹ Der Steuernachfolger oder die Steuernachfolgerin tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.
- ² Die Steuernachfolge treten an:
 - a. die Erben beim Tod der steuerpflichtigen Person beziehungsweise des Steuernachfolgers oder der Steuernachfolgerin;
 - b. die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen oder deren Erben nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
 - c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.
- ³ Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, die persönlich haftenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.
- ⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbständig ausüben.

Art. 11 Mithaftung für die Steuer

Mit der steuerpflichtigen Person beziehungsweise mit dem Steuernachfolger oder der Steuernachfolgerin haften solidarisch:

a. für die Steuer einer aufgelösten juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen, auch im 641 61 Steuern

- Konkurs- oder im Nachlassverfahren, bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses.
- für die Steuer einer iuristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins h Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der iuristischen Person.

3 Abschnitt: Tarife

Art 12 Steuertarif

- ¹ Die Mineralölsteuer wird nach dem Tarif im Anhang 1 zu diesem Gesetz erhoben.
- ² Der Mineralölsteuerzuschlag beträgt 300 Franken ie 1000 l bei 15 °C.

Art. 12a12 Steuererleichterung für Erdgas, Flüssiggas und erneuerbares Gas

- ¹ Für Erdgas, Flüssiggas und erneuerbares Gas zur Verwendung als Treibstoff ist die Steuer je Liter Benzinäquivalent 40 Rappen tiefer als die Steuer gemäss Mineralölsteuertarif
- ² Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag werden nach dem Tarif in Anhang 1a erhoben.

Art. 12.b13 Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

- ¹ Für erneuerbare Treibstoffe wird eine Steuererleichterung auf Gesuch hin gewährt, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - Die erneuerbaren Treibstoffe erzeugen vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch erheblich weniger Treibhausgasemissionen als fossiles Benzin.
 - Die erneuerharen Treibstoffe belasten die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe h bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft nicht erheblich mehr als fossiles Benzin.
 - Der Anbau der Rohstoffe erforderte keine Umnutzung von Flächen mit hohem c. Kohlenstoffbestand oder mit grosser biologischer Vielfalt.
 - d Der Anbau der Rohstoffe erfolgte auf Flächen, die rechtmässig erworben wur-
 - Die erneuerbaren Treibstoffe wurden unter sozial annehmbaren Bedingungen e. produziert.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fas-Eingefügt durch Zilf. 1 des BG vom 15. März 2004 (AS 2006 379, BBI 2006 4259). Tassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651). Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis

zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651).

- ² Die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a-d gelten in jedem Fall als erfüllt bei erneuerbaren Treibstoffen, die nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.
- ³ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der erneuerbaren Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards
- ⁴ Er bestimmt den Umfang der Steuererleichterung; er berücksichtigt dabei die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs.

Art. 12c14 Nachweis und Rückverfolgbarkeit von erneuerbaren Treibstoffen

- ¹ Wer eine Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe erhalten will, muss nachweisen, dass diese die Anforderungen nach Artikel 12h Absätze 1 und 3 erfüllen.
- ² Der Nachweis beinhaltet:
 - verständliche und überprüfbare Angaben, welche die Rückverfolgbarkeit des erneuerbaren Treibstoffs über alle Produktionsstufen ermöglichen; und
 - Unterlagen, die diese Angaben belegen.
- ³ Die Steuerbehörde kann verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben und Unterlagen durch anerkannte unabhängige Dritte überprüft und bestätigt wird.
- ⁴ Der Bundesrat bezeichnet die erforderlichen Angaben und Unterlagen. Er kann Erleichterungen des Nachweises vorsehen, sofern gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllt sind.

Art. 12d15 Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe

- ¹ Das Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe muss vor der Abgabe der ersten Steueranmeldung schriftlich bei der Steuerbehörde eingereicht werden
- ² Die Steuerbehörde entscheidet über die Steuererleichterung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Staatssekretariat für Wirtschaft.
- ³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fas-

Eingefügt durch Ziff. 1 des BG vom 15. März 2007 (AS 2006 377, BBI 2000 4237). 1 assung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651).

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014 (AS 2016 2661; BBI 2013 5737, 5783). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651).

Steuern Steuern

Art. 12*e*¹⁶ Ertragsneutralität

¹ Die Steuerausfälle, die sich aus der Steuererleichterung nach den Artikeln 12*a* und 12*b* ergeben, sind durch eine höhere Besteuerung des Benzins und Dieselöls bis spätestens am 31. Dezember 2037 zu kompensieren.

² Der Bundesrat ändert die in Anhang 1 und Artikel 12 Absatz 2 enthaltenen Steuersätze für Benzin und Dieselöl und passt die geänderten Steuersätze periodisch an.

Art. 13 Massgebender Tarif

Der Steuerbetrag berechnet sich nach dem Tarif, der bei Entstehung der Steuerforderung in Kraft ist.

Art. 14 Unterschiedliche Steuer ie nach Verwendungszweck

- ¹ Waren, für die der Steuertarif je nach Verwendung unterschiedliche Sätze vorsieht, werden zum tieferen Satz besteuert, wenn die Person, die sie verwendet, vor Entstehung der Steuerforderung eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.
- ² Wer Waren liefert, die zum tieferen Satz besteuert werden, muss:
 - a. eine Warenbuchhaltung führen; und
 - dem Empfänger oder der Empfängerin gegenüber einen Verwendungsvorbehalt anbringen.

Art. 15 Heizöl extraleicht

- ¹ Wer Heizöl extraleicht liefert, muss die Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 einhalten.
- 2 Als Heizöl extraleicht gilt Gasöl, das zu Feuerungszwecken bestimmt sowie gefärbt und gekennzeichnet ist.
- ³ Produkte, die Heizöl extraleicht enthalten und nicht gefärbt und gekennzeichnet sind, werden zu dem für Dieselöl geltenden Satz besteuert.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt das Verfahren sowie die Art der Färbung und Kennzeichnung. Das Entfärben ist verboten.

Art. 16 Gebühren

Für Verfügungen und Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden. Der Bundesrat setzt die Gebührensätze fest.

Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014 (AS 2016 2661; BBl 2013 5737, 5783). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2037 (AS 2024 376; BBl 2022 2651).

4. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Steuerrückerstattungen¹⁷

Art. 17 Steuerbefreiungen

- ¹ Von der Steuer befreit sind:
 - a. Waren, die nach internationalen Abkommen steuerfrei sind;
 - b. Waren, die als Proben zu Untersuchungszwecken verwendet werden:
 - Waren, die vor Entstehung der Steuerforderung nachweislich durch höhere Gewalt, durch einen Unfall oder durch Fehlmanipulation untergegangen sind:
 - d. die in Erdölraffinerien verbrauchte Prozessenergie;
 - e. die in Erdölraffinerien entstandenen, nachgewiesenen Fabrikationsverluste und die in der Fackel verbrannten Gase:
 - f. die in Steuerfreilagern durch Verdunstung entstandenen, nachgewiesenen Lagerverluste, sofern sie das übliche Mass nicht übersteigen;
 - g.¹⁸ Waren für den ausschliesslich dienstlichen Gebrauch von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁹, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
 - h.²⁰ Waren für den ausschliesslich persönlichen Gebrauch von begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, die von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

¹bis Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Waren nach Absatz 1 Buchstaben g und h; die Steuerbehörde regelt das Verfahren.²¹

- ² Der Bundesrat kann Treibstoffe ganz oder teilweise von der Steuer befreien, wenn sie:
 - a. der Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr dienen;
 - der Versorgung von Luftfahrzeugen vor dem direkten Abflug ins Ausland dienen:
 - als Betriebsmittel im Fahrzeugtank oder in einem Reservekanister eingeführt werden:
 - d. in Pilot- und Demonstrationsanlagen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden.

3 ...22

- Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651).
- Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6637; BBI **2006** 8017).

19 SR **192.12**

- Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6637; BBI 2006 8017).
- ²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2993; BBI **2015** 2363).
- Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 2016, mit Wirkung seit 1. Okt. 2016 (AS 2016 2993; BBI 2015 2363).

641 61 Steuern

Art. 18 Steuerrückerstattung

- 1 Die Steuer wird rückerstattet:
 - für gasförmige Kohlenwasserstoffe aus dem Treibstoffumschlag, die zwecks Wiedergewinnung flüssiger Treibstoffe in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden:
 - h für versteuerte Waren, die in ein zugelassenes Lager rücküberführt werden. wenn der Lagerinhaber innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Steuer einen Rückerstattungsantrag stellt.

1bis Die Steuer wird ganz oder teilweise rückerstattet für Treibstoffe, die durch die vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen verwendet werden.²³

1ter Der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, wird rückerstattet für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen.24

- ² Der Mineralölsteuerzuschlag wird rückerstattet, wenn der Treibstoff für die Landoder Forstwirtschaft, den Naturwerkstein-Abbau, die Personenbeförderung durch vom Bund konzessionierte Schifffahrtsunternehmen oder die Berufsfischerei verwendet wird 25
- ³ Das Eidgenössische Finanzdepartement kann die Rückerstattung der Steuer zulassen, wenn dafür eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird und die Ware zu einem im allgemeinen Interesse liegenden Zweck verwendet worden ist.

3bis . . . 26

- ⁴ Der Bundesrat regelt das Rückerstattungsverfahren. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.
- ⁵ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

5. Abschnitt: Steuererhebung

Art. 19 Steueranmeldung

Wer Waren nach diesem Gesetz einführt, muss gleichzeitig mit der Zollanmeldung eine Steueranmeldung abgeben.²⁷

- 23 Eingefügt durch Ziff, I des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2993; BBI **2015** 2363).
- 24 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Okt. 2016 (AS **2016** 2993; BBI **2015** 2363).
- 25
- (AS **2016** 2993; BBI **2015** 2363).

 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS **2024** 376; BBI **2022** 2651).

 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2014 (AS **2016** 2661; BBI **2013** 5737, 5783). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, mit Wirkung vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS **2024** 376; BBI **2022** 2651).

 Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit
- 27 1. Mai 2007 (AS **2007** 1411; BBI **2004** 567).

² Personen, die zur periodischen Steueranmeldung berechtigt sind, können die eingeführten Waren provisorisch anmelden. Sie müssen für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit leisten.

Art. 20 Periodische Steueranmeldung

- ¹ Importeure, die über eine Bewilligung der Oberzolldirektion zur periodischen Steueranmeldung verfügen, sowie zugelassene Lagerinhaber müssen periodisch eine definitive Steueranmeldung abgeben.
- ² Der Bundesrat setzt die Fristen für die periodische Steueranmeldung fest.

Art. 20*a*²⁸ Treibstoffgemische

- ¹ Steuerpflichtige Personen müssen bei der Steueranmeldung von Treibstoffgemischen aus erneuerbaren Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:
 - a. den Anteil erneuerbarer Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 erfüllen:
 - den Anteil erneuerbarer Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 nicht erfüllen; und
 - c. den Anteil anderer Treibstoffe.
- ² Treibstoffanteile, die eine geringe Menge nicht überschreiten, müssen nicht separat angemeldet werden. Der Bundesrat legt die Menge fest.
- ³ Die Steuererleichterung kann in Form eines Vorschusses gewährt werden. Der Vorschuss wird auf Grundlage des für die anderen Treibstoffe geltenden Steuersatzes berechnet. Er ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzung für die Steuererleichterung nicht mehr gegeben ist.
- ⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 21 Steuerveranlagung

- ¹ Bei periodischer Steueranmeldung wird der Steuerbetrag aufgrund der definitiven Steueranmeldung erhoben.
- ² In den anderen Fällen setzt die Steuerbehörde den Steuerbetrag fest.
- ^{2bis} Die Festsetzung des Steuerbetrags kann als automatisierte Einzelentscheidung nach Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020²⁹ erfolgen.³⁰
- ³ Die Steueranmeldung ist für die Person, die sie ausgestellt hat, als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrages verbindlich. Das Ergebnis einer amtlichen Prüfung bleibt vorbehalten.
- Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651.
- 29 SR 235.1
- Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 52 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 491; BBI 2017 6941).

Art. 22 Fälligkeit der Steuer

- ¹ Die Steuer wird mit der Entstehung der Steuerforderung fällig.
- ² Bei periodischer Steueranmeldung läuft die Zahlungsfrist bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt. Der Bundesrat setzt die übrigen Zahlungsfristen fest
- ³ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins geschuldet. Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt den Zinssatz fest.

Art. 23 Sicherstellung der Steuer

- ¹ Die Oberzolldirektion kann Sicherstellung verlangen:
 - a. wenn die steuerpflichtige Person mit der Zahlung der Steuer in Verzug ist;
 oder
 - b. wenn der Steueranspruch aus anderen Gründen als gefährdet erscheint.
- ² Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar. Sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889³¹; die Einsprache gegen den Arrestbefehl ist ausgeschlossen.

Art. 24 Nachforderung und Rückzahlung der Steuer

- ¹ Hat die Steuerbehörde trotz Steueranmeldung eine geschuldete Steuer irrtümlich nicht oder zu niedrig oder einen rückerstatteten Steuerbetrag zu hoch festgesetzt, so fordert sie den Betrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Verfügung nach.
- ² Wird bei einer amtlichen Prüfung der Steuerveranlagung innerhalb eines Jahres festgestellt, dass eine Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so wird der zuviel bezahlte Steuerbetrag von Amtes wegen rückerstattet.

Art. 25 Verjährung der Steuerforderung

- ¹ Die Steuerforderung verjährt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.
- ² Die Verjährung wird unterbrochen:
 - a. wenn die steuerpflichtige Person die Steuerforderung anerkennt;
 - durch jede Amtshandlung, mit der die Steuerforderung bei der steuerpflichtigen Person geltend gemacht wird.
- ³ Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- ⁴ Die Steuerforderung verfällt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist.
- 31 SR 281.1

Art. 26 Erlass der Steuer

- ¹ Die Steuer kann der steuerpflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden:
 - a. wenn die Ware durch Zufall oder durch höhere Gewalt untergegangen ist;
 - wenn in anderen Fällen aussergewöhnliche Gründe, die nicht die Bemessung der Abgaben betreffen, die Bezahlung als besondere Härte erscheinen lassen.

6. Abschnitt: Zugelassene Lager

Art. 27 Herstellung, Gewinnung, Lagerung

Die Herstellung und Gewinnung von Waren, die diesem Gesetz unterliegen, sowie die Lagerung unversteuerter Waren müssen in einem zugelassenen Lager erfolgen.

Art. 28 Bewilligung

- ¹ Als zugelassene Lager können bewilligt werden:
 - a. Erdölraffinerien;
 - andere Herstellungsbetriebe, in denen Waren, die diesem Gesetz unterliegen, gewonnen oder erzeugt werden;
 - c. Steuerfreilager.
- ² Personen, die Waren nur zum eigenen Verbrauch lagern, erhalten keine Bewilligung.
- ³ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Lagern fest; die Steuerbehörde erteilt die Bewilligung.
- ⁴ Die Bewilligung wird entzogen:
 - a. wenn die Voraussetzungen f
 ür die Bewilligungserteilung nicht mehr gegeben sind; oder
 - wenn der zugelassene Lagerinhaber seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommt.
- ⁵ Für Waren, die der Pflichtlagerhaltung unterliegen, kann der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen.

Art. 29 Aufsicht

Die zugelassenen Lager können der Aufsicht durch die Steuerbehörde unterstellt werden.

Art. 30 Sicherheitsleistung

Die zugelassenen Lagerinhaber leisten für die Steuer und die anderen Abgaben eine angemessene Sicherheit. Für die Sicherheitsleistung werden weder Gebühren erhoben noch Zinsen bezahlt.

² Die Steuerbehörde entscheidet über den Steuererlass.

Art. 31 Warenbuchhaltung und Meldepflicht

¹ Die zugelassenen Lagerinhaber sind verpflichtet, für jede Warenart Aufzeichnungen zu führen über Lagerbestände, Ein- und Ausgänge, Produktion, Eigenverbrauch und Verluste. Sie erstatten der Steuerbehörde darüber periodisch Meldung.

² Sie können, unter ihrer Verantwortung, die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 einer Lagerfirma übertragen.

Art. 32 Beförderung unversteuerter Waren

- ¹ Werden eingeführte, unversteuerte Waren von der Grenze in ein zugelassenes Lager befördert, so müssen die Importeure die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.
- ² Werden unversteuerte Waren zwischen zugelassenen Lagern oder, bei auszuführenden Waren, von einem zugelassenen Lager zur Grenze befördert, so müssen die versendenden zugelassenen Lagerinhaber die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten erfüllen; sie leisten für die Steuer und die anderen Abgaben Sicherheit.
- ³ Die Sicherheitsleistung endet:
 - a. wenn die Ware im zugelassenen Lager eingetroffen und deren Eingang ordnungsgemäss verbucht worden ist; oder
 - b. wenn die Ausfuhr der Ware zollamtlich bestätigt worden ist.
- ⁴ Der zugelassene Lagerinhaber muss der Steuerbehörde jeden Versand von unversteuerten Waren melden.

7. Abschnitt: Statistik

Art. 33

- ¹ Die Steuerbehörde führt eine Statistik über den Verkehr mit Waren, die diesem Gesetz unterliegen.
- ² Die erfassten Daten werden für den Vollzug dieses Gesetzes und für die Erstellung von Statistiken verwendet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

8. Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 34 Einsprache

¹ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Oberzolldirektion kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über die Sicherstellung. ² Für das Einspracheverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Art. 51 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968³²)

Art. 35 Beschwerde an die Zollkreisdirektionen und an die Oberzolldirektion

- ¹ Gegen Verfügungen der Zollstellen kann Beschwerde erhoben werden:
 - über die definitive Veranlagung bei der Einfuhr und der Ausfuhr: innerhalb von 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion:
 - h in anderen Fällen: innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion.³³
- ² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen kann innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion Beschwerde erhoben werden.³⁴

Art 3635

Art 37 Beschwerde gegen Sicherstellungsverfügungen

1 ...36

² Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

9. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 38 Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer

¹ Wer die Steuer vorsätzlich oder fahrlässig gefährdet oder hinterzieht oder sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft oder zu verschaffen versucht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974³⁷.

- 32 SR 172.021
- Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS 2016 2429; BBI 2015 2883).
- (AS **2016** 2429; BBI **2015** 2883).
 Fassung gemäss Anhang Ziff. 55 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBI **2001** 4202).
 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 55 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBI **2001** 4202).
 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 55 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in the control of t
- 36 mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBI **2001** 4202).

37 SR 313.0 Steuern Steuern

² Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zudem kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erkannt werden.³⁸ Als erschwerende Umstände gelten:

- a. die Anwerbung mehrerer Personen für eine Widerhandlung:
- b. die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Verübung von Widerhandlungen.
- ³ Kann der gefährdete oder hinterzogene Steuerbetrag nicht genau ermittelt werden, so wird er durch die Steuerbehörde geschätzt.
- ⁴ Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Gefährdung oder Hinterziehung der Steuer und einer durch das BAZG zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.³⁹

Art. 39 Steuerhehlerei

Wer Waren, von denen er oder sie weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Steuer hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung bestraft, die für die Täterschaft gilt.

Art. 40 Verletzung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Wer die in Artikel 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nur mangelhaft führt oder die periodischen Meldungen an die Steuerbehörde ganz oder teilweise unterlässt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 41⁴⁰ Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes oder eines Ausführungserlasses oder einer aufgrund solcher Vorschriften erlassenen Weisung oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 42 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz⁴¹

¹ Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974 verfolgt und beurteilt.

Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743)

von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2020** 2743).

40 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008

(AS **2008** 579; BBl **2006** 4259).

41 SR **313.0**

Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I 8 des BG vom 17. Dez. 2021 über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS 2023 254; BBI 2018 2827).
 Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen in-

² Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.⁴²

Art. 4343

10. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 44 Zollfrei eingeführte Waren

Wer Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zollfrei eingeführt worden sind, nachträglich zu Zwecken abgibt oder verwendet, die der Steuer unterliegen, muss diese bezahlen

Art. 45 Zollbegünstigt eingeführte Waren

Wer Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund ihres Verwendungszweckes begünstigt verzollt worden sind, zu Zwecken abgibt oder verwendet, welche höheren Abgaben unterliegen, muss die Differenz zwischen den bezahlten Zollabgaben und der Steuer bezahlen.

Art. 46 Waren innerhalb und ausserhalb von zugelassenen Lagern

- ¹ Wer Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unverzollt eingelagert worden sind, ausserhalb von zugelassenen Lagern lagert, muss die Steuer am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bezahlen.
- ² Die nachweislich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezahlten Zollabgaben für Waren, die am Tag des Inkrafttretens in einem zugelassenen Lager lagern, werden auf Antrag zurückbezahlt; der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Steuerbehörde einzureichen.

Art. 47 Heizöl

- ¹ Wer Waren besitzt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Heizöl zu Feuerungszwecken verzollt worden sind und die nicht vorschriftsgemäss gefärbt und gekennzeichnet sind, muss die Differenz zwischen den bezahlten Zollabgaben und der Steuer für Dieselöl am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bezahlen, ausgenommen für Heizöl mittel und Heizöl schwer.
- ² Die nach Zollrecht nicht reverspflichtigen Verbraucher und Verbraucherinnen von Heizöl sind von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreit; für sie gelten die zollrechtlichen Bestimmungen weiter.

43 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, mit Wirkung seit 1. Mai 2007 (AS 2007 1411; BBI 2004 567).

Fassung gemäss Ziff. I 22 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

³ Die Steuerbehörde kann bei den nach Zollrecht reverspflichtigen Verbrauchern und Verbraucherinnen auf die Nacherhebung der Steuer verzichten, sofern sie Gewähr dafür leisten, dass sie die Ware selber zu Feuerungszwecken verwenden.

Art. 48 Rückerstattungen

Rückerstattungsgesuche für zollbegünstigte Waren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verbraucht worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes behandelt.

11. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 49

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 199744

Anhang 145 (Art. 12 Abs. 1)

Mineralölsteuertarif

Zolltarifnu	ımmer ⁴⁶	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
			je 1000 l bei 15 °C
2707.		Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hoch- temperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in de- nen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen: – Benzol:	
	1010	 zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	1090	andere	8.80
		- Toluol:	
	2010	 – zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	2090	andere	8.80
		- Xylol:	
	3010	 zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	3090	– – andere	8.80
	4040	- Naphthalin:	424.20
	4010	 zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	4090	 - andere andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation, nach der Methode ISO 3405 (gleichwertig mit der Methode ASTM D 86), 65 % Vol oder mehr (einschliesslich Verluste) bis 250 C übergehen: 	8.80
	5010	 zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	5090	andere	8.80
		andere:- Kreosotöle:	
	9110	 – – zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	9190	– – andere– andere:	8.80
	9910	 – zur Verwendung als Treibstoff 	431.20
	9990	andere	8.80
2709.		Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh:	
	0010	- – zur Verwendung als Treibstoff	431.20
	0090	− − andere	8.80

Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Juli 2001 (AS 2001 2091), Anhang 4 Ziff. I der V vom 28. Juni 2006 (AS 2006 2995), Anhang 3 Ziff. 1 der V vom 22. Juni 2011 über die Änderung des Zolltarifs (AS 2011 3331), Anhang 3 Ziff. 2 der V vom 10. Juni 2016 über die Änderung des Zolltarifs (AS 2016 2445), Ziff. 1 1 des BG vom 20. Dez. 2019 über die Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe und über die Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO2-Emissionen (AS 2020 1269; BBI 2019 5679, 5813) und Anhang 3 Ziff. 2 der V vom 30. Juni 2021 über die Änderung des Zolltarifs, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 445).

⁴⁶ SR **632.10** Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung				
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle: – Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabfälle:				
	 Leichtöle und Zubereitungen: 				
1211 1212 1219	 zur Verwendung als Treibstoff: Benzin und seine Fraktionen White Spirit andere zu andern Zwecken: 	431.20 452.10 458.70			
1291 1292 1299	Benzin und seine Fraktionen White Spirit andere	8.80 9.20 9.90			
	andere:				
1911 1912	 zur Verwendung als Treibstoff: Petroleum Dieselöl 	439.50 458.70			
1919	– – – andere– – zu andern Zwecken:	458.70			
1991 1992	 – – Petroleum – – Heizöle zu Feuerungszwecken: – – – extraleicht 	9.50 3.00			
	Cattalelent				
	mittel und schwer	je 1000 kg 3.60			
1993	 – – – Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, unvermischt 	11.90			
1994	 – – Mineralöldestillate, bei denen weniger als 20 % Vol vor 300 °C übergehen, vermischt 	30.20			
1995 1999	 Mineralschmierfett andere Destillate und Produkte 	30.20 11.90			
		je 1000 l bei 15 °C			
2010 2090	 Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabfälle: zur Verwendung als Treibstoff zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil) 	458.70 3.00			
	– Ölabfälle:	je 1000 kg			
9100	 Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend 	11.90			
9900	– andere	11.90			

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: – verflüssigt:	
		je 1000 l bei 15 °C
	Erdgas:	
1110 1190	 zur Verwendung als Treibstoff anderes	409.90 2.10
1170	- Propan:	2.10
1210	 – zur Verwendung als Treibstoff 	209.10
1290	 anderes- Butane:	1.10
1310	zur Verwendung als Treibstoff	409.90
1390	andere	1.10
1410	 – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien: – – zur Verwendung als Treibstoff 	209.10
1490	andere	1.10
	andere:	• • • • • •
1910 1990	– – zur Verwendung als Treibstoff:– – andere	209.10 1.10
1770		
		je 1000 kg
	in gasförmigem Zustand:- Erdgas:	
2110	Engas. zur Verwendung als Treibstoff	409.90
2190	anderes	2.10
2910	– andere:– – zur Verwendung als Treibstoff	409.90
2990	zur verwendung als Treibstoff andere	2.10
		. 10001
		je 1000 l bei 15 °C
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische:	
	– gesättigt:	
1011	 – gasförmige, auch verflüssigt: – – zur Verwendung als Treibstoff 	209.10
1011	 andere als gasförmige: 	207.10
1091	zur Verwendung als Treibstoff	439.80
	ungesättigt:Ethylen:	
2110	zur Verwendung als Treibstoff	209.10
2210	Propen (Propylen):	200.10
2210	 – – zur Verwendung als Treibstoff – Buten (Butylen) und seine Isomere: 	209.10
2310	zur Verwendung als Treibstoff	209.10
	1,3-Butadien und Isopren:	
2411	 1,3-Butadien: zur Verwendung als Treibstoff	209.10
2711	Isopren:	207.10
2421	zur Verwendung als Treibstoff	439.80
	 – andere: – – gasförmig, auch verflüssigt: 	
2911	zur Verwendung als Treibstoff	209.10
2001	– – andere als gasförmige:	420.00
2991	 – – – zur Verwendung als Treibstoff 	439.80

Zolltarifnummer		Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.	
2902.		Kohlenwasserstoffe, cyclische: – alicyclische:		
	1110	 – Cyclohexan: – – zur Verwendung als Treibstoff – andere: 	439.80	
	1910	andere zur Verwendung als Treibstoff - Benzol:	439.80	
	2010	zur Verwendung als Treibstoff Toluol:	439.80	
	3010	 - zur Verwendung als Treibstoff - Xylole: - o-Xylol: 	439.80	
	4110	zur Verwendung als Treibstoff m-Xylol:	439.80	
	4210	zur Verwendung als Treibstoff p-Xylol:	439.80	
	4310	 zur Verwendung als Treibstoff - Xylol-Isomerengemische: 	439.80	
	4410	zur Verwendung als Treibstoff - Ethylbenzol:	439.80	
	6010	zur Verwendung als Treibstoff - Cumol:	439.80	
	7010	– zur Verwendung als Treibstoff– andere:	439.80	
	9010	 zur Verwendung als Treibstoff 	439.80	
2905.	1110	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – gesättigte einwertige Alkohole: – – Methanol (Methylalkohol): – – – zur Verwendung als Treibstoff – Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol	439.80	
	1210	(Isopropylalkohol): zur Verwendung als Treibstoff	439.80	
	1410	andere Butanole: zur Verwendung als Treibstoff	439.80	
	1610	 Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere: – zur Verwendung als Treibstoff – andere: 	439.80	
	1920	 – andere. – – zur Verwendung als Treibstoff ungesättigte einwertige Alkohole: – acyclische Terpenalkohole: 	439.80	
	2210	zur Verwendung als Treibstoff andere:	439.80	
	2910	zur Verwendung als Treibstoff	439.80	
2909.		Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
	1910	 - andere: zur Verwendung als Treibstoff - alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: 	420.60	

Zolltarifnummer 2010		Warenbezeichnung		
		- – zur Verwendung als Treibstoff - aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder	420.60	
	3010	Nitrosoderivate: - zur Verwendung als Treibstoff - Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diet-	420.60	
	4310	hylenglycols: — — zur Verwendung als Treibstoff — — andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	420.60	
	4420	zur Verwendung als Treibstoff andere:	420.60	
	4910	 zur Verwendung als Treibstoff Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: 	420.60	
	5010	 - zur Verwendung als Treibstoff - Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetalperoxide und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: 	420.60	
	6010	- zur Verwendung als Treibstoff	420.60	
3403.		Zubereitete Schmiermittel (einschliesslich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und Formentrennmittel, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen der als Schmälzmittel für Spinnstoffe, Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen solche, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten: – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:	je 1000 kg	
	1900	– andere als solche der Nr. 3403.1100– andere:	30.20	
	9900	 – andere als solche der Nr. 3403.9100 	30.20 je 1000 l bei 15 °C	
3811.		Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: – andere (als Antiklopfmittel und Additive für Schmieröle):		
	9010	- zur Verwendung als Treibstoff	420.60	
3814.	0010	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungs- mittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zuberei- tungen zum Entfernen von Farben oder Lacken: – zur Verwendung als Treibstoff	420.60	
3817.		Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphtalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902:		
	0010	 zur Verwendung als Treibstoff 	420.60	

Zolltarifnummer 3824.		Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.	
		Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere:		
3826.	9920	 – andere: – Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoff Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien 	420.60	
	0010 0090	lien von weniger als 70 %: – zur Verwendung als Treibstoff – zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil) Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen	458.70 3.00 420.60	

Anhang 1a⁴⁷ (Art. 12a Abs. 2)

Steuertarif für Erdgas, Flüssiggas und erneuerbares Gas als Treibstoff

Zolltarif- nummer [1]	Warenbezeichnung	Steuer- belastung [2 (Art. 12)	(Art. 12a)	(Art. 12a)	steuer	Mineralöl- steuer- zuschlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: - verflüssigt: - Erdgas unvermischt: zur Verwendung	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
1110	als Treibstoff					
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
1210	 - Propan unvermischt: - zur Verwendung	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
1310	als Treibstoff - Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
1410 1910	als Treibstoff - andere unvermischt:	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg
	 – – – aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern 	809.20 n	587.00	222.20	112.50	109.70
		je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C	je 1000 l bei 15 °C
	andere	509.10	294.10	215.00	88.30	126.70
		je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg	je 1000 kg

Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 23. März 2007 (AS 2008 579; BBI 2006 4259). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. März 2024, in Kraft vom 1. Jan. 2025 bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2024 376; BBI 2022 2651).

Zolltarif- nummer [1]	Warenbezeichnung	Steuer- belastung [2] (Art. 12)	Steuerer- leichterung (Art. 12a)	Steuer- belastung (Art. 12a)	Mineralöl- steuer	Mineralöl- steuer- zuschlag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2110	als Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70
2910	– andere:– zur Verwendungals Treibstoff	809.20	587.00	222.20	112.50	109.70

^[1] SR 632.10 Anhang; der Generaltarif und seine Änderungen werden nach Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) in der AS nicht veröffentlicht. Der Text kann unter www.bazg.admin.ch eingesehen werden. Die Änderungen werden zudem auch in den Zolltarif übernommen, siehe www.tares.ch.
[2] Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag.

Anhang 2

Änderung bisherigen Rechts

...48

Die Änderungen können unter AS **1996** 3371 konsultiert werden.